

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan



Fraktion WLH - Am Kauerbusch 12 - 42781 Haan

An die Bürgermeisterin der Stadt Haan
Frau Dr. Warnecke
An den Vorsitzenden des FOA
Herrn Kaimer
Rathaus
42781 Haan

6. November 2023

nächster FOA, HFA, Rat

Haushaltsplanberatungen – Aufhebung Ratsbeschluss vom 20.06.2023

Kirmesgebührensatzung gem. rechtlicher Anforderungen – keine Subvention von Schaustellerbetrieben

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,
sehr geehrter Herr Kaimer,

für den FOA, HFA und Rat beantrage ich im Namen der WLH Fraktion für den Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanberatungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Ratsbeschluss vom 20.06.2023 zur Änderung der Kirmesgebührensatzung wird aufgehoben.
2. Die Kirmesgebührensatzung 2023 wird gem. rechtlicher Erfordernisse berechnet, wie dies vom RPA festgestellt wurde und auskömmlich für die Stadt Haan ist.
3. Im Haushaltsplan wird dies unter Produkt 020230 entsprechend berücksichtigt.

Begründung:

Dass die Bürgermeisterin dem Rat am 20.06.2023 vorgeschlagen hatte die Schausteller der Haaner Kirmes jährlich ab 2023 zu subventionieren, d.h. dass die Stadt Haan selbst 10% der ansatzfähigen Kosten für die Kirmesgebühren übernimmt, wie dies eine Ratsmehrheit mitgetragen hat, aber nur vier Monate später sollen nun Kürzungen bei den Zuwendungen der Wohlfahrtsverbänden gekürzt werden in fast entsprechender Höhe zeigt das soziale Ungleichgewicht im Haushaltsplanentwurf. Dies muss n.E. Der WLH-Fraktion wieder hergestellt werden.

Hinzu kommt, dass wir jetzt erst durch das RPA erfahren haben, dass die von der Fachverwaltung in die Kalkulation eingerechneten 18.171,60€ als Sonderposten – siehe Anlage 2 GBB zum öffentlichen Top Rat 20.06.2023 – nicht den Regelungen im §6 Abs.4 KAG NRW entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat
- Fraktionsvorsitzende WLH -

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Einrechnung Sonderposten:

Zur Einrechnung des Sonderpostens wurde die Expertise von Herrn Dr. Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW) angefordert:

Seit dem 15.12.2022 ist der Ausgleich von Überdeckungen und Unterdeckungen in § 6 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 KAG NRW geregelt.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 KAG NRW normiert, dass **Überdeckungen** innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf der Bezugskalkulationsperiode auszugleichen **sind**. **Unterdeckungen sollen** gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden.

Maßgeblich ist, dass der Landesgesetzgeber immer nur 4 Jahre Zeit lässt und nach Ablauf der 4 Jahre insbesondere Unterdeckungen nicht mehr ausgeglichen werden können.

Bei Überdeckungen besteht die Pflicht zum Ausgleich. Diese Pflicht kann deshalb nicht dadurch umgegangen werden, dass die Stadt die 4 Jahre verstreichen lässt, denn auch in diesem Fall wäre die Ausgleichs-Pflicht bei Überdeckungen („sind“) nicht erfüllt worden.

In Anbetracht dessen kann es grundsätzlich als zulässig angesehen werden, jedenfalls Überdeckungen im 5. Jahr nach Ablauf der Bezugskalkulationsperiode noch zurückzugeben.

Bei Unterdeckungen geht dieses hingegen nicht, weil definitiv nur 4 Jahre zum Ausgleich zur Verfügung stehen und dieser Zeitraum deshalb auch zum Schutz der Gebührenschnldner nicht verlängert werden kann. Dabei bedeutet das Wort „sollen“ in § 6 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW, dass sich die Stadt auch entscheiden kann, eine Unterdeckung nicht auszugleichen und diese über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.

Rechtsprechung zu der Frage des Ausgleichs von Überdeckungen über das 4. Jahr hinaus, gibt es bislang nicht.

Zumindest spricht bei Überdeckungen für diese Möglichkeit, dass sich auch zeitlich später (nach Ablauf der 4 Jahre) noch Einnahmen ergeben können (z. B. Zahlungen von säumigen Gebührenschnldnern) und der Landesgesetzgeber jedenfalls in § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG NRW eine zwingende Rückgabepflicht für Überdeckungen geregelt hat.

Insoweit ist zwar die Feststellung des RPA richtig, dass die Einrechnung des Sonderpostens nicht § 6 Abs. 4 S. 3 KAG NRW entspricht, aber die Einrechnung des (überfälligen) Überschusses durch die Verwaltung war zwingend erforderlich, um den rechtlichen Anforderungen zu genügen.

D.Abel